



Geschäftsordnung (GO)

Inhaltsverzeichnis:

<u>§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</u>	3
<u>§ 2 Präsidium</u>	3
<u>§ 3 Präsident</u>	3/4
<u>§ 4 Vizepräsidenten</u>	4
<u>§ 5 Beauftragte</u>	4
<u>§ 6 Geschäftsstellenleitung</u>	4
<u>§ 7 Geschäftsstelle</u>	5
<u>§ 8 Sprecher der Vereine</u>	5
<u>§ 9 Inkrafttreten</u>	5

Das Präsidium (Vorstand gemäß § 26 BGB) wird in dieser Ordnung als Vorstand bezeichnet.

In dieser Ordnung wird die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) beabsichtigt oder gewollt ist.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zuständigkeit des Vorstands, des Präsidiums, seiner Mitglieder, der Beauftragten, der Angestellten/Honorarkräfte und der Verbandsgeschäftsstelle. Sie umfasst die allgemeinen Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes.

§ 2 Präsidium

- 2.1 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen nach den Bestimmungen der Verwaltungs- und Verfahrensordnung (VVO). Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, wenn nicht mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 2.2 Das Präsidium ist an Beschlüsse des Verbandstages gebunden.
- 2.3 Das Präsidium nimmt die Aufgaben im Rahmen der gültigen Satzung der verbandspolitischen Arbeit sowie des Strukturplanes wahr.
- 2.4 Es wird zwischen dem Vorstand und dem Präsidium unterschieden.
- 2.5 Unterschriftsberechtigt in der Außenvertretung des TVN sind grundsätzlich und ausschließlich der Präsident, die beiden Vizepräsidenten sowie die Geschäftsstellenleitung.
- 2.6 Zur Gewährleistung der Rechtsverbindlichkeit bei Geschäften über 500,00 Euro sowie für Geschäfte gemäß § 6.3 sind immer die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstands notwendig.
- 2.7 Im Rahmen seiner Tätigkeit, Beauftragung sowie der Befugnisse nach § 13 Abs. 7 kann der Vorstand die Führung der Geschäfte nach seiner Weisung einer Geschäftsstellenleitung übertragen, die nicht Mitglied des TVN sein muss. Diese muss für die in § 6.3 beschriebenen Geschäfte vor ihrer Durchführung die Zustimmung des Vorstands einholen.

§ 3 Präsident

- 3.1 Der Präsident hat Sitz und Stimme im Präsidium des TVN. Er repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und allen Arbeitnehmern sowie nach außen, insbesondere gegenüber anderen Fachverbänden wie dem

Das Präsidium (Vorstand gemäß § 26 BGB) wird in dieser Ordnung als Vorstand bezeichnet.

In dieser Ordnung wird die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) beabsichtigt oder gewollt ist.

Landessportbund, der Deutschen Triathlon Union und Behörden, mit Ausnahme der Jugendorganisation.

- 3.2 Er leitet den Verbandstag und die Sitzungen des Präsidiums nach Maßgabe der Verfahrens- und Verwaltungsordnung (VVO). Er ist für die Zusammenarbeit im Präsidium verantwortlich. Seine Vertretung übernimmt in der Regel ein Vizepräsident.

§ 4 Vizepräsidenten

Die Vizepräsidenten haben Sitz und Stimme im Präsidium des TVN. Die Vizepräsidenten ordnen sich je nach personeller Besetzung die Aufgaben aus dem Strukturplan und dessen Anhang (Aufgabengebiete) zu.

§ 5 Beauftragte

Beauftragte können zu Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden, haben dort aber kein Stimmrecht. Die Aufgaben der Beauftragten sind im Anhang des Strukturplans erfasst.

§ 6 Geschäftsstellenleitung

- 6.1 Die Geschäftsstellenleitung hat Sitz und Stimme im Präsidium des TVN. Sie leitet die Verbandsgeschäftsstelle in enger Abstimmung mit dem Vorstand eigenverantwortlich. Die Aufgaben der Geschäftsstellenleitung sind im Anhang des Strukturplans erfasst.
- 6.2 Das Präsidium kann die Führung der Geschäfte nach seiner Weisung der Geschäftsstellenleitung übertragen, die nicht Mitglied des TVN sein muss.
- 6.3 Für nachstehende Geschäfte muss die Zustimmung des Vorstands eingeholt werden:
- Mietverträge,
 - Bürgschaften,
 - Sponsorenverträge,
 - Dauerschuldverhältnisse,
 - Beteiligungen an Gesellschaften,
 - Darlehens- und Wechselverbindlichkeiten,
 - Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen,
 - Geschäfte, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 500 € verpflichten.
- 6.4 Die Kompetenzen des Vorstands oder des Präsidiums werden hiervon nicht berührt.

Das Präsidium (Vorstand gemäß § 26 BGB) wird in dieser Ordnung als Vorstand bezeichnet.

In dieser Ordnung wird die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) beabsichtigt oder gewollt ist.

§ 7 Geschäftsstelle

Sitz der Geschäftsstelle ist im LandesSportBund Niedersachsen, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover. Sie wird durch eine Geschäftsstellenleitung geführt und kann durch FSJler und andere Mitarbeiter unterstützt werden. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind im Anhang des Strukturplans erfasst.

§ 8 Sprecher der Vereine

Der Sprecher der Vereine wird von den Delegierten der Mitgliedsvereine gewählt. Er ist Bindeglied zwischen den Vereinen und dem Präsidium. Der Sprecher der Vereine hat Sitz und Stimme im Präsidium des TVN.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit Wirkung der gültigen Satzung in Kraft.

Das Präsidium (Vorstand gemäß § 26 BGB) wird in dieser Ordnung als Vorstand bezeichnet.

In dieser Ordnung wird die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) beabsichtigt oder gewollt ist.